

Revision Uferschutzplanung Wynau

Änderungen Uferschutzvorschriften

Gegenüberstellung Uferschutzvorschriften NEU (nach Revision) – ALT (vor Revision)

Mitwirkungsexemplar (öffentliche Mitwirkung vom 5. März bis 13. April 2026)

Schwarz = Bestehende Vorschriften / ~~Bestehende Vorschriften gelöscht~~

Rot = Neue Vorschriften

Kursiv = Hinweis / Kommentar

Revision Uferschutzplanung Wynau

Gegenüberstellung Uferschutzvorschriften NEU - ALT

Inhalt:

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	5
3.	Uferschutzzonen, Uferunterhalt	8
4.	Freiflächen Erholung und Sport, Rastplätze	11
5.	Uferweg, Erschliessung	13
6.	Schützenswerte Naturelemente	17
7.	Schlussbestimmungen	18
8.	Genehmigungsvermerke	19

1. Allgemeine Bestimmungen

NEUE Uferschutzvorschriften nach Revision	ALTE Uferschutzvorschriften vor Revision	<i>Hinweis / Kommentar</i>
<p>Art. 1 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Die Uferschutzvorschriften gelten für den in den Uferschutzplänen mit einer punktierten Umrandung gekennzeichneten Wirkungsbereich. bis zur Wasserlinie. Diese wird durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt. Die Überbauungsvorschriften gelten zudem für die ausserhalb des Wirkungsbereichs liegenden Aareinseln sowie für die Murg, soweit diese innerhalb der Einwohnergemeinde Wynau liegen.</p>	<p>Art. 1 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Überbauungsplan mit einer punktierten Umrandung gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie. Diese wird durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt. Die Überbauungsvorschriften gelten zudem für die ausserhalb des Wirkungsbereichs liegenden Aareinseln sowie für die Murg, soweit diese innerhalb der Einwohnergemeinde Wynau liegen.</p>	<p><i>Der Wirkungsbereich geht neu über die Wasserlinie hinaus und umfasst auch die Aareinseln auf Gemeindegebiet Wynau. Für die Murg muss gemäss SFG kein Uferschutzplan erarbeitet werden.</i></p>
<p>Art. 2 Bestandteile</p> <p>¹ Bestandteile der Uferschutzplanung Wynau sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzpläne 1 bis 5 im Massstab 1:1'000 - Uferschutzvorschriften - Realisierungsprogramm (behördenverbindlich) 		
<p>Art. 3 Stellung zur Grundordnung</p> <p>¹ Soweit die Uferschutzpläne und die Uferschutzvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Wynau.</p> <p>² Im Speziellen zu berücksichtigen sind in den Uferbereichen folgende Festlegungen und Bestimmungen gemäss Zonenplan und Baureglement Wynau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerraum 	<p>Art. 2 Stellung zur Grundordnung</p> <p>¹ Soweit der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Wynau. Überdies sind namentlich die eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung, die Vorschriften zur Landwirtschaftszone im eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsrecht sowie die Vorschriften zum Bau und zum Betrieb von Wasserkraftwerkanlagen zu beachten.</p>	<p><i>Der Gewässerraum ist im Zonenplan (Ortsplanungsrevision) verbindlich festgelegt.</i></p>

NEUE Uferschutzvorschriften nach Revision	ALTE Uferschutzvorschriften vor Revision	<i>Hinweis / Kommentar</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Freihaltegebiete - Randstreifen (nach Art. 41c Abs. 4bis GschV) - Ortsbildschutzgebiete - Landschaftsschongebiet - Landschaftsschutzgebiet - Gefahrengebiete - Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen - Hecken und Feldgehölz 		
<p>³ Überdies sind namentlich die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung, die Vorschriften zur Landwirtschaftszone im eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsrecht sowie die Vorschriften zum Bau und zum Betrieb von Wasserkraftwerkanlagen zu beachten.</p>		

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
Art. 4 Baugebiet 1 (Wasserkraftwerk)	Art. 3 Überbautes Gebiet	
<p>¹ Für den Bau und den Betrieb von Wasserkraftwerken gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Neubauten müssen sich möglichst gut in die Uferlandschaft einfügen.</p>	<p>¹ Für den Bau und den Betrieb von Wasserkraftwerken gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Neubauten müssen sich möglichst gut in die Uferlandschaft einfügen. Beim bestehenden Kraftwerk ist das Ufergehölz zu erhalten und zu pflegen. Die Umgebung der Bauten ist begrünt zu erhalten. Für Neuanpflanzungen sind standortseinheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bei der Realisierung von Bauvorhaben müssen der Übergang über die Aare sowie der Durchgang längs der Aare für Fussgänger dauernd gewährleistet sein.</p>	
<p>² Beim bestehenden Kraftwerk Wynau ist das Ufergehölz zu erhalten und zu pflegen. Die Umgebung der Bauten ist begrünt zu erhalten. Für Neuanpflanzungen sind standortseinheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.</p>		
<p>³ Für den Unterhalt der Uferbereiche und des Biotops sind die Auflagen der Konzession und der Pflegeplan der Konzessionsstrecke Wasserkraftwerk Wynau (2018) zu berücksichtigen.</p>		
<p>⁴ Bei der Realisierung von Bauvorhaben müssen der Übergang über die Aare sowie der Durchgang längs der Aare für Fussgänger dauernd gewährleistet sein.</p>		
<p>⁵ Bezüglich Bauvorhaben des Neubauvorhabens des EW Wynau bleiben die Bedingungen und Auflagen der Konzession und der Baubewilligung vorbehalten.</p>	<p>⁵ Bezüglich des Neubauvorhabens des EW Wynau bleiben die Bedingungen und Auflagen der Konzession und der Baubewilligung vorbehalten.</p>	
<p>⁶ Das Gebiet um das Kraftwerk ist im Zonenplan der Gemeinde als Ortsbildschutzgebiet bezeichnet. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Baureglements.</p>		

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
Art. 5 Baugebiet 2 (Dorf)		
<p>¹ Für den Bereich von Kirche und Pfarrhaus (Parzellen Nrn. 10, 114, 115) gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN, Gebiet A) zu den Freiflächen (Zonen für öffentliche Nutzungen), zum Ortsbildschutzgebiet sowie zur Bau- und Aussenraumgestaltung (Art. 10 ff.) gemäss Baureglement Wynau.</p>	<p>² Um die Kirche (Wynau Dorf) gelten die kommunalen Bestimmungen zu den Freiflächen (Zonen für öffentliche Nutzungen) sowie zum Ortsbildschutzgebiet.</p>	
<p>² Für die Parzellen Nrn. 331 (östlicher Teil) und 419 gelten die Bestimmungen der Wohnzone 2 gemäss Baureglement Wynau.</p>		
<p>³ Für Bauvorhaben im Bereich des Ortsbildschutzgebiets ist das kantonale Bauinventar zu berücksichtigen.</p>		
<p>⁴ Für den im Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz (IVS) eingetragene Abschnitt des Kirchwegs gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement Wynau.</p>		
Art. 6 Gartenzone		
<p>¹ Die Gartenzone (westlicher Bereich Parzelle Nr. 331, Nr. 420) darf gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzt werden. Es sind nur Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung zulässig (z.B. Gartenhaus, Tierstall, Zäune, Treibhaus, usw.). Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und möglichst zu erhalten.</p>		<p><i>Dieser Bereich befand sich bereits innerhalb des Perimeters Uferschutzplanung, war aber teilweise keiner Nutzung zugewiesen.</i></p>

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
<p>² Im Bereich des Freihaltegebiets gemäss Zonenplan (Raumsicherung für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und/oder Gewässerrevitalisierungsmassnahmen) gelten die Bestimmungen des Baureglements Wynau.</p>		
<p>Art. 7 Baugebiet 3 (Pontonierhaus)</p>		
<p>¹ Das Pontonierhaus (Baugebiet 3) (Parzelle Nr. 77) kann erhalten und unterhalten werden, soweit es bestimmungsgemäss genutzt wird. Zugehörige Erweiterungen sind, soweit sie im Rahmen von Art. 24 RPG liegen, gestattet.</p>	<p>³ Das Pontonierhaus (Parzelle Nr. 77) kann erhalten und unterhalten werden, soweit es bestimmungsgemäss genutzt wird. Zugehörige Erweiterungen sind, soweit sie im Rahmen von Art. 24 RPG liegen, gestattet.</p>	
<p>Art. 8 Baugebiet 4 (ARA)</p>		
<p>¹ Für das Gebiet der Abwasserreinigungsanlage gelten die kommunalen Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung (Zone für öffentliche Nutzungen, Gebiet G).</p>	<p>⁴ Für das Gebiet der Abwasserreinigungsanlage gelten die kommunalen Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung.</p>	

3. Uferschutzzonen, Uferunterhalt

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
Art. 9 Uferschutzzonen	Art. 5 Uferschutzzone	
<p>¹ In den Uferschutzzonen dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.</p>	<p>¹ In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.</p>	
<p>² Spannseile über die Aare und dazu notwendige Installationen zur Befestigung am Ufer für die Ausübung des Pontoniersports sind in den Uferschutzzone zulässig. Diese dienen der Befestigung von Flaggen und Markierungen.</p>		
<p>³ Terrainveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sind in der Uferschutzzone nicht gestattet.</p>	<p>² Terrainveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sind in der Uferschutzzone nicht gestattet.</p>	
<p>⁴ Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kant. Raumplanungsamtes.</p>	<p>³ Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kant. Raumplanungsamtes.</p>	
Art. 10 Uferschutzzone A	Art. 6 Uferschutzzone, Sektor A	
<p>¹ In der Uferschutzzone A ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt. Es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.</p>	<p>¹ Im Sektor A ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt.</p>	
<p>² Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.</p>	<p>² Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.</p>	

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	Hinweis / Kommentar
³ Oberhalb des Kraftwerkes sind auf den Parzellen Nr. 107 und 348 Energieübertragungsanlagen erlaubt. Diese haben den Anforderungen des Landschaftsschutzes zu genügen.	³ Oberhalb des Kraftwerkes sind auf den Parzellen Nr. 107 und 348 Energieübertragungsanlagen erlaubt. Diese haben den Anforderungen des Landschaftsschutzes zu genügen.	<i>Ist gemäss heutigem Kenntnisstand nicht mehr aktuell.</i>
Art. 11 Uferschutzzone B	Art. 7 Uferschutzzone, Sektor B	
¹ In der Uferschutzzone B ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt. Es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.	¹ Im Sektor B ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt.	
² Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.	² Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.	
³ Der Obstbaumbestand ist zu erhalten. Abgehende Obstbäume sind innerhalb der Uferschutzzone B zu ersetzen.	³ Der Obstbaumbestand ist zu erhalten. Abgehende Obstbäume sind innerhalb der Uferschutzzone B zu ersetzen.	
Art. 12 Uferschutzzone C (naturnahe Ufer nach Art. 13 SFV)	Art. 8 Uferschutzzone, Sektor C	
¹ Die Ufergehölze längs der Aare sind zu erhalten. Absterbende Bäume sind durch Arten des Auenwaldes zu ersetzen.	¹ Die Ufergehölze längs der Aare sind zu erhalten. Absterbende Bäume sind durch Arten des Auenwaldes zu ersetzen.	
² Soweit das Unterholz nicht natürlich vorhanden ist, sind die bestehenden Lücken, namentlich zur Erhaltung der Uferstabilität, mit standortsheimischen Sträuchern zu schliessen.	² Soweit das Unterholz nicht natürlich vorhanden ist, sind die bestehenden Lücken, namentlich zur Erhaltung der Uferstabilität, mit standortsheimischen Sträuchern zu schliessen.	
³ Es handelt sich um naturnahe Ufer im Sinne von Art. 13 Abs.2 SFV.	³ Es handelt sich um naturnahe Ufer im Sinne von Art. 13 Abs.2 SFV.	

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
Art. 13 Uferschutzzone D	Art. 9 Uferschutzzone, Sektor D	
¹ Die beiden natürlich entstandenen Aareinseln dürfen in ihrem Bestand und in ihrer natürlichen Eigendynamik nicht beeinträchtigt werden. Sie sind als wertvolle Biotope geschützt.	¹ Die beiden natürlich entstandenen Aareinseln dürfen in ihrem Bestand und in ihrer natürlichen Eigendynamik nicht beeinträchtigt werden. Sie sind als wertvolle Biotope geschützt.	
Art. 14 Uferunterhalt	Art. 10 Uferunterhalt	
¹ Soweit in der Konzession zum Wasserkraftwerk und im Pflegeplan zur Konzessionsstrecke Wasserkraftwerk Wynau keine anderen Regelungen enthalten sind, sind die Anstösser für den Uferunterhalt verantwortlich.	¹ Soweit in der Konzession zum Wasserkraftwerk keine anderen Regelungen enthalten sind, sind die Anstösser für den Uferunterhalt verantwortlich.	
² Die ausser beim Pontoniershaus und beim Elektrizitätswerk durchgehenden naturnahen Ufer sind zu erhalten (vgl. Art. 13 Abs. 2 SFV).	² Die ausser beim Pontoniershaus und beim Elektrizitätswerk durchgehenden naturnahen Ufer sind zu erhalten (vgl. Art. 13 Abs. 2 SFV)	
³ Die Ufer- und Böschungsstabilisierung kann durch die vorhandene Bestockung mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern weitgehend gewährleistet werden. Für Ergänzungen sind naturnahe oder ingenieurbioologische Methoden anzuwenden.	³ Die Ufer- und Böschungsstabilisierung kann durch die vorhandene Bestockung mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern weitgehend gewährleistet werden. Für Ergänzungen sind naturnahe oder ingenieurbioologische Methoden anzuwenden.	
⁴ Schief stehende und schwere Bäume an den Uferböschungen sind zu schlagen, damit die Hangstabilität erhalten bleibt. Zur Wiederbegrünung sind standortsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.	⁴ Schief stehende und schwere Bäume an den Uferböschungen sind zu schlagen, damit die Hangstabilität erhalten bleibt. Zur Wiederbegrünung sind standortsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.	

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	Hinweis / Kommentar
⁵ Im Bereich des «Chellebodewaldes» ist die Ufer- und Böschungstabilität längerfristig nicht gewährleistet. Notwendig werdende Massnahmen sind im gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen. Es sind naturnahe oder ingenieurbio-logische Verbauensweisen anzuwenden.	⁵ Im Bereich des «Chellebodewaldes» ist die Ufer- und Böschungstabilität längerfristig nicht gewährleistet. Notwendig werdende Massnahmen sind im gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen. Es sind naturnahe oder ingenieurbio-logische Verbauensweisen anzuwenden.	

4. Freiflächen Erholung und Sport, Rastplätze

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	Hinweis / Kommentar
Art. 15 Gestaltungsgrundsätze		
¹ Freiflächen nach Art. 3 SFG (Freihalteflächen, Rastplätze, Liege- und Badewiesen, usw.) haben sich bezüglich Gestaltung in die Uferlandschaft einzupassen. Es sind die Gestaltungsgrundsätze gemäss der Richtlinie zum See- und Flussufergesetz zu einzuhalten.		
Art. 16 Rastplätze	Art. 11 Rastplätze	
¹ Die Ruhebänke auf Parzelle Nr. 463 ist flussabwärts zu versetzen.	¹ Die Ruhebänke auf Parzelle Nr. 463 ist flussabwärts zu versetzen.	Die GB-Nr. 463 befindet sich nicht in Ufernähe. Aus diesem Grund wird die Massnahme nicht übernommen.
² Die bestehenden Ruhebänke beim «Aareknie» sind zu belassen und zu unterhalten.	² Die bestehenden Ruhebänke beim «Aareknie» sind zu belassen und zu unterhalten.	Allgemeine Formulierung, siehe unten

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
³ Beim «Meitlibad» besteht ein zu erhaltender Rastplatz (2 Ruhebänke, 1 Abfallkorb).	³ Beim «Meitlibad» besteht ein zu erhaltender Rastplatz (2 Ruhebänke, 1 Abfallkorb).	<i>Allgemeine Formulierung, siehe unten</i>
¹ Die in den Uferschutzplänen ausgewiesenen Rastplätze sind in ihrem Bestand zu sichern und für den öffentlichen Gebrauch bestimmt.		
² Die in den Uferschutzplänen ausgewiesenen Rastplätze sind im Minimum mit einer Sitzbank und einem Abfalleimer auszustatten.		
³ Soweit das Pontonierhaus nicht durch vereinseigene Anlässe belegt ist, kann der dazugehörige Aussenraum als Rastplatz benützt werden.	⁴ Soweit das Pontonierhaus nicht durch vereinseigene Anlässe belegt ist, kann der dazugehörige Aussenraum als Rastplatz benützt werden.	
Art. 17 Freihaltefläche für Erholung und Sport	Art. 4 Freifläche für Erholung und Sport	
¹ Sofern das Stollenprojekt der Elektrizitätswerke Wynau ausgeführt wird, kann der Pontonierverein Wynau östlich der Kirche im Bereich der Freihaltefläche (vgl. Eintragung im Uferschutzplan Nr. 4) ein Gebäude erstellen. Andernfalls unterliegt die Fläche den Bestimmungen der Uferschutzzone Sektor B.	¹ Sofern das Stollenprojekt der Elektrizitätswerke Wynau ausgeführt wird, kann der Pontonierverein Wynau östlich der Kirche (vgl. Eintragung im Überbauungsplan Nr. 4) ein Gebäude erstellen. Andernfalls unterliegt die Fläche den Bestimmungen der Uferschutzzone Sektor B.	<i>Bleibt aktuell, solange das Stollenprojekt aktuell ist.</i>
² Das Gebäude kann als Materialmagazin, Garderobe und WV genutzt werden. Die maximalen Abmessungen betragen: Länge: 10m, Breite: 8m, Gebäudehöhe: 4m	² Das Gebäude kann als Materialmagazin, Garderobe und WV genutzt werden. Die maximalen Abmessungen betragen: Länge: 10m, Breite: 8m, Gebäudehöhe: 4m	

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	Hinweis / Kommentar
<p>³ Das Gebäude und seine Umgebung müssen sich in die Umgebung einfügen. Zur Projektierung und Ausführung ist eine Fachinstanz beizuziehen (Denkmalpflege des Kanton Bern, Bauberater des Berner Heimatschutzes).</p>	<p>³ Das Gebäude und seine Umgebung müssen sich in die Umgebung einfügen. Zur Projektierung und Ausführung ist eine Fachinstanz beizuziehen. (Denkmalpflege des Kanton Bern, Bauberater des Berner Heimatschutzes).</p>	

5. Uferweg, Erschliessung

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	Hinweis / Kommentar
<p>Art. 18 Uferweg</p>	<p>Art. 14 Uferweg</p>	
<p>¹ Der Uferweg nach Art. 4 Abs. 2 bis 6 SFG dient in seiner ganzen Länge Wanderern und Spaziergängern. Er ist mit Ausnahme des Kraftwerkareals als Naturweg (Naturbelag, Grasweg) zu erhalten und zu unterhalten. Es sind die Gestaltungsgrundsätze gemäss der Richtlinie zum See- und Flussufergesetz zu einzuhalten.</p>	<p>¹ Der Uferweg dient in seiner ganzen Länge Wanderern und Spaziergängern. Er ist als Naturweg (Grasweg) zu erhalten und zu unterhalten.</p>	
<p>² Die Durchgängigkeit des Uferwegs ist sicherzustellen. Erosionsschäden oder andere Schäden sind umgehend zu beheben. Zukünftige Sanierungsmassnahmen sollen auf naturnahen oder ingenieurbioologischen Lösungen basieren.</p>		
<p>³ Das folgende Minimalprofil ist von hereinwachsenden Gehölzen freizuhalten: Breite: 80 cm (minimale Wegbreite) und beidseits mind. 25 cm Höhe: 250 cm</p>	<p>² Das folgende Minimalprofil ist von hereinwachsenden Gehölzen frei zu halten: Breite: 80 cm (minimale Wegbreite) und beidseits mind. 25 cm Höhe: 250 cm</p>	

Revision Uferschutzplanung Wynau

Gegenüberstellung Uferschutzvorschriften NEU - ALT

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
<p>⁴ Abschnitt Aarwangen – Kraftwerk Wynau</p> <p>Der bestehende landwirtschaftliche Güterweg dient als Uferweg. Der Naturbelag ist zu erhalten.</p>	<p>³ Abschnitt Aarwangen – EWW</p> <p>Der bestehende landwirtschaftliche Güterweg dient als Uferweg. Der Naturbelag ist zu erhalten.</p>	
<p>⁵ Areal Kraftwerk Wynau</p> <p>Auf dem Areal des Kraftwerks Wynau der EWW dienen betriebseigene Wege und der betriebseigene Steg als Uferweg.</p>	<p>⁴ Areal EWW</p> <p>Auf dem Areal der EWW werden betriebseigene Wege und der betriebseigene Steg benützt.</p>	
<p>⁶ Kraftwerk Wynau bis Wynau Dorf</p> <p>Der Uferweg verläuft über die ausgemachten Wegparzellen der Flurgenossenschaft. Er ist als Grasweg zu unterhalten und regelmässig zu mähen. Der Unterhalt besteht namentlich aus der Behebung von vernässten Stellen in Mulden und der Freihaltung des Minimalprofils. Entlang der Parzellen Nrn. 342 und 173 ist er neu zu erstellen.</p>	<p>⁵ EWW bis Wynau Dorf</p> <p>Der Uferweg verläuft über die ausgemachten Wegparzellen der Flurgenossenschaft. Er ist als Grasweg zu unterhalten und regelmässig zu mähen. Der Unterhalt besteht namentlich aus der Behebung von vernässten Stellen in Mulden und der Freihaltung des Minimalprofils. Entlang der Parzellen Nrn. 342 und 173 ist er neu zu erstellen.</p>	<p><i>Fehlender Abschnitt wurde erstellt</i></p>
<p>⁷ Wynau Dorf</p> <p>Im Bereich von Wynau Dorf verläuft der Uferweg über den Kirchweg. Dieser Verlauf entspricht dem Verlauf gemäss See- und Flussuferrichtplan, Teilgebiet Oberaargau (1985).</p>	<p>⁶ Wynau Dorf</p> <p>Im Bereich von Wynau Dorf verläuft der Uferweg über die Kirchgasse.</p>	
<p>⁸ Wynau Dorf bis «Chellebodewald»</p> <p>Der bestehende landwirtschaftliche Güterweg dient als Uferweg. Die Oberfläche ist in natürlichen Materialien zu erhalten.</p>	<p>⁷ Wynau Dorf bis «Chellebodewald»</p> <p>Der bestehende landwirtschaftliche Güterweg dient als Uferweg. Die Oberfläche ist in natürlichen Materialien zu erhalten.</p>	

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	Hinweis / Kommentar
<p>⁹ «Chellebodewald»</p> <p>Der Uferweg führt durch den Chellebodewald. Über ein Teilstück von ca. 130 m ist der Uferweg (b: 80cm) neu zu erstellen. Beim Unterhalt Bau ist zu beachten, dass die bestehende Böschung rutschgefährdet ist. Es sind allfällige Erosionsschutzmassnahmen zu treffen. Bis zum Pontonierhaus verläuft der Uferweg sodann über den bestehenden Forstweg.</p>	<p>⁸ «Chellebodewald»</p> <p>Über ein Teilstück von ca. 130 m ist der Uferweg (b: 80cm) neu zu erstellen. Beim Bau ist zu beachten, dass die bestehende Böschung rutschgefährdet ist. Bis zum Pontonierhaus verläuft der Uferweg sodann über den bestehenden Forstweg.</p>	<p>Fehlender Abschnitt wurde umgesetzt</p>
<p>¹⁰ Pontonierhaus bis ARA</p> <p>Zur Wegparzelle Nr. 69 ist ein 80 cm breiter Zugang zu erstellen. Im Teilstück auf der Wegparzelle Nr. 69 wird der Uferweg über die ganze ausgemarkte Breite öffentlich-rechtlich sichergestellt. Er ist nur über eine Breite von 80 cm als Grasweg zu erstellen.</p> <p>Der Anschluss an den landwirtschaftlichen Güterweg Richtung Ober-Murgenthal (Parzelle Nr. 67) ist zu gewährleisten.</p>	<p>⁹ Pontonierhaus bis ARA</p> <p>Zur Wegparzelle Nr. 69 ist ein 80 cm breiter Zugang zu erstellen. Im Teilstück auf der Wegparzelle Nr. 69 wird der Uferweg über die ganze ausgemarkte Breite öffentlich-rechtlich sichergestellt. Er ist nur über eine Breite von 80 cm als Grasweg zu erstellen. Der Anschluss an den landwirtschaftlichen Güterweg Richtung Ober-Murgenthal (Parzelle Nr. 68) ist zu gewährleisten.</p>	<p>Massnahme wurde umgesetzt</p>
<p>¹¹ ARA - Murgbrücke</p> <p>Der Uferweg im Bereich der ARA inkl. Steg über die Murg ist zu unterhalten und vor Erosionsschäden zu schützen.</p> <p>Entlang der ARA ist ein Wegstück von ca. 20 m Länge mit Holzschwellen zu befestigen. Die bestehende Holzterrasse und die Betonbrücke beim Auslass dienen der Führung des Uferweges. Im Restbereich ist eine Neuanlage als Grasweg (b: 80 cm) erforderlich</p>	<p>¹⁰ ARA</p> <p>Entlang der ARA ist ein Wegstück von ca. 20 m Länge mit Holzschwellen zu befestigen. Die bestehende Holzterrasse und die Betonbrücke beim Auslass dienen der Führung des Uferweges. Im Restbereich ist eine Neuanlage als Grasweg (b: 80 cm) erforderlich.</p>	<p>Massnahme wurde umgesetzt</p>

Revision Uferschutzplanung Wynau

Gegenüberstellung Uferschutzvorschriften NEU - ALT

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
Murgbrücke	Art. 15 Murgbrücke	
In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Murgenthal (AG) ist ein ins Landschaftsbild passender Fussgängersteg über die Murg zu erstellen (Breite: 120 cm).	¹ In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Murgenthal (AG) ist ein ins Landschaftsbild passender Fussgängersteg über die Murg zu erstellen (Breite: 120 cm).	<i>Massnahme wurde umgesetzt</i>
Art. 19 Fähre	Art. 16 Fähre	
Die Aarefähre nach Wolfwil (SO) ist zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten. Sie ist im Eigentum der Gemeinden Wynau und Wolfwil. Sie wird durch die Gemeinde Wolfwil betrieben. Die Anlegestelle ist zu sanieren.	Die Aarefähre nach Wolfwil (SO) ist zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten. Sie ist im Eigentum der Gemeinden Wynau und Wolfwil. Sie wird durch die Gemeinde Wolfwil betrieben. Die Anlegestelle ist zu sanieren.	
Art. 17 Kraftwerkneubau EWW	Art. 17 Kraftwerkneubau EWW	
¹ Die im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes Wynau (Konzessionsgesuch vom 23.05.1984) erforderlichen Umgestaltungen (Abbruch und Neubau der Kraftwerkanlagen, Uferwege, Uferverlauf, Biotop, usw.) sind in den Überbauungsplänen Nrn. 1 und 5 eingetragen. In diesem Rahmen können im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes die notwendigen Planänderungen im Verfahren für geringfügige Änderungen (Art. 122 Abs 1 BauV) beschlossen werden.	¹ Die im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes Wynau (Konzessionsgesuch vom 23.05.1984) erforderlichen Umgestaltungen (Abbruch und Neubau der Kraftwerkanlagen, Uferwege, Uferverlauf, Biotop, usw.) sind in den Überbauungsplänen Nrn. 1 und 5 eingetragen. In diesem Rahmen können im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes die notwendigen Planänderungen im Verfahren für geringfügige Änderungen (Art. 122 Abs 1 BauV) beschlossen werden.	<i>Neubau wurde umgesetzt und kann gelöscht werden</i>

6. Schützenswerte Naturelemente

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	Hinweis / Kommentar
Art. 20 Waldareal	Art. 12 Waldareal	
¹ Für das Waldareal gelten die eidgenössische und die kantonale Forstgesetzgebung.	¹ Für das Waldareal gelten die eidgenössische und die kantonale Forstgesetzgebung.	
² Die Ausdehnung des Waldareals und die verbindlichen Waldgrenzen in den Uferschutzplänen haben hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Feststellung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.	² Die Ausdehnung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Feststellung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.	
³ Zur Wiederbestockung sind jeweils standortsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Es handelt sich dabei um Arten des Laubmischwaldes, im engeren Uferbereich um Arten des Auenwaldes.	³ Zur Wiederbestockung sind jeweils standortsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Es handelt sich dabei um Arten des Laubmischwaldes, im engeren Uferbereich um Arten des Auenwaldes.	
⁴ Die Quellbiotop im «Chellebodewald» sind zu erhalten.	⁴ Das Quellbiotop im «Chellebodewald» ist zu erhalten.	
Art. 21 Naturschutzgebiet	Art. 13 Naturschutzgebiet	
¹ Für das Naturschutzgebiet «Aarestau Wynau» gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 4741 vom 17. Dezember 1975.	¹ Für das Naturschutzgebiet «Aarestau Wynau» gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 4741 vom 17. Dezember 1975.	
Art. 22 Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken		
¹ Die in den Uferschutzplänen hinweisend dargestellten Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken sind in ihrem Bestand geschützt gemäss Zonenplan der Gemeinde Wynau. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäss Baureglement Wynau.		

7. Schlussbestimmungen

NEUE Uferschutzvorschriften (nach Revision)	ALTE Uferschutzvorschriften (vor Revision)	<i>Hinweis / Kommentar</i>
Art. 23 Inkrafttreten	Art. 18 Inkrafttreten	
<p>¹ Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.</p>	<p>¹ Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft. Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.</p>	
<p>² Mit Inkrafttreten dieser Uferschutzplanung werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzplanung Wynau vom 5. Juni 1991 (Uferschutzpläne Nrn. 1 bis 5 mit zugehörigen Überbauungsvorschriften). - Die Änderungen und Ergänzungen vom 10.02.1992, 01.11.1995 und 14.07.2003. 		

Revision Uferschutzplanung Wynau

Gegenüberstellung Uferschutzvorschriften NEU - ALT

8. Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 5. März bis 13. April 2026

Vorprüfung vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

*** Beschlossen durch (das zuständige Organ) am

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident/in:

Gemeindeschreiber/in:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wynau, den Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: